



An das
BMK - IV/L2 (Luftfahrt-Rechtsangelegenheiten)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
l2@bmk.gv.at

Wien, 10. Juni 2021

Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Luftfahrtgesetzes

Der Bundesverband Photovoltaic Austria (PVA) bringt hiermit seine Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Luftfahrtgesetzes (LFG) ein.

Wir begrüßen die Spezifizierung der Bewilligungspflicht von Photovoltaik-Anlagen im Zuge des LFG und anerkennen den Versuch der Verwaltungsvereinfachung im Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen.

Dennoch müssen wir, abgesehen von der sehr kurzen Begutachtungszeit, folgenden gravierenden Punkt anmerken:

Wir möchten davor warnen, dass die in § 94 (4) LFG angesetzte Grenze, ab derer eine Prüf- und Bewilligungspflicht von PV-Anlagen außerhalb von Sicherheitszonen besteht (ab 100 m²) aus den folgenden Gründen zu niedrig angesetzt ist.

Novelle stellt konstruktiven Glasbau in Frage

Jedes größere Glashaus, jede Glasfassade, Lärmschutzwand mit einer Glasfläche größer 100 m² wird über diesen Paragraphen in Frage gestellt. In diesen Bauwerken wird herkömmliches Fenstergläser mit glatter Oberfläche eingesetzt, das deutlich mehr Reflexionen verursacht als es bei der strukturierten Glasoberfläche des Photovoltaik-Moduls der Fall ist.

Denn Struktur-Gläser haben die Eigenschaft dass sie das Licht diffus reflektieren (was beim PV-Modul erwünscht wird damit das Licht besser auf die Solarzellen gestreut wird). Glatt-Gläser hingegen verursachen eine Total-Reflexion. Von der glatten Oberfläche wird daher helles und gleißendes Licht reflektiert, wie es bei Glasfassaden, Glashäusern udgl. der Fall ist. Strukturiertes-Glas reflektiert das Licht hingegen nur diffus was wiederum nur zu einem hellen Bereich führt. Davon abgesehen ist, wie im Gesetzesentwurf richtigerweise vermerkt ist, die OVE Richtlinie R11-3 einzuhalten, die Vorgaben zu Bau und Blendung durch Photovoltaik-Anlagen macht.

Entsprechend wäre die Bewilligungspflicht durch die Austro Control GmbH vor allem für Glattglas-Flächen vorzusehen nicht aber bei Photovoltaik-Modulen bei denen Struktur-Glas mit geringer und diffuser Reflexion eingesetzt wird.

Novelle ändert am Genehmigungsaufwand durch steigende Anlagenzahl kaum etwas

Im Zuge des 1 Million Dächerprogramms und dem PV-Ausbau der über das Erneuerbaren Ausbau Gesetz angeregt werden soll, werden in den nächsten 10 Jahren Tausende Anlagen hinzukommen, die entsprechend zu bewilligen sind und deren potentielle Störwirkung zu ermitteln ist.

Konkret gehen Prognosen davon aus, dass 90 % der PV-Leistung, die in den nächsten zehn Jahren in Österreich zugebaut wird, eine Kollektorfläche von $> 100 \text{ m}^2$ (15 kWp) hat und damit in das von der Bewilligung betroffenen Anlagensegment fallen und von der Austro Control GmbH zu prüfen ist.

Das entspricht 8.000 Anlagen pro Jahr die geprüft und bewilligt ggf. abgelehnt werden müssen. Der Bewilligungsaufwand bei der Austro Control GmbH wird entsprechend ungebremst ansteigen, oftmals auch weil Anlagen, die nie auch nur im geringsten eine Störwirkung auf die Luftfahrt gehabt hätten, eingereicht werden mussten. Hier könnte durch die Anhebung der Bewilligungsgrenze auf 3.500 m^2 der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert werden (rd. 2.500 Anlagen).

Hinzu kommt, dass eine Bewilligung, im Gegenzug zu einer Anzeige, einer detaillierten Prüfung mit entsprechenden Antwortschreiben bedarf. Falls erforderlich gibt es ggf. Parteistellung von anderen Behörden, Institutionen oder Betroffenen. Das Bewilligungsprozedere ist damit entsprechend lang und kann ohne der genauen Vorgabe einer Bearbeitungsfrist das Projekt unnötig verzögern. Die Vorgabe der Anzeigepflicht (anstatt einer Bewilligungspflicht) ermöglicht hingegen die Umsetzung mit Ablauf der Auflagefrist und damit wesentlich weniger zeitintensiv und mit weniger administrativen Aufwand.

Eigenständige Bewertung einer potentiellen Störung nicht möglich

Die eigenständige Bewertung, ob eine Photovoltaik-Anlage die Luftfahrt optisch/elektrisch stören kann, ist für den Laien nicht möglich. Entsprechend ist jede Photovoltaik-Anlage $> 100 \text{ m}^2$ bei der Austro Control GmbH zur Bewilligung einzureichen, auch wenn keine Störwirkung möglich ist.

Da für eine eigenständige Bewertung durch den Anlagenbetreiber schlicht das Wissen über die Vorgänge der Luftfahrt fehlt, muss entsprechend deutlich genauer klassifiziert werden in welchen räumlichen Bereichen eine mögliche Beeinträchtigung möglich ist. Mittels Karten, die frei zugänglich sind, könnte die entsprechende erste Bewertungsgrundlage geschaffen werden damit eine eigenständige Einschätzung, ob die Anlage in einem potentiell sensiblen Bereich liegt oder nicht – ermöglicht wird. Falls die Anlage in einem sensiblen Gebiet befinden wird, ist sie bei der Austro Control zur Bewilligung vorzulegen. Falls die Anlage nicht in einem für die Luftfahrt sensiblen Gebiet errichtet werden soll, kann die Bewilligungsnotwendigkeit durch die Austro Control GmbH entfallen.

Zusatzkosten für Gutachten können anfallen

Wird gefordert die Störfreiheit der Photovoltaik-Anlage auch mittels Gutachten zu belegen, ist im Fall einer kleineren Photovoltaik-Anlagen (15 kWp) mit zusätzlichen Kosten von 1.500 bis 3.000 Euro zu rechnen. Werden die Gutachterkosten stattdessen in eine größere Photovoltaik-Anlage investiert, könnte diese mit dem Budget um 15 Prozent größer gebaut werden.

Falls ein detaillierteres Gutachten erforderlich wird oder größere Anlagen überprüft werden müssen, können die Kosten auch Richtung 10.000 Euro ansteigen, falls bspw. eine Strahlengang-Analyse notwendig ist mittels derer einzelne Punkte, die im Tagesverlauf betroffen sein könnten, im Detail erhebt. In diesem Fall handelt es sich um ein entsprechend zeitintensives Prozedere und damit verbunden um höhere Gutachter-Kosten.

Folgende Nachbesserungen sind im vorliegenden Entwurf der Novelle des Luftfahrtgesetzes erforderlich um eine tatsächliche Verwaltungsvereinfachung zu ermöglichen:

- ➔ Die Bewilligungsgrenze in § 94 (4) für Photovoltaik-Anlagen außerhalb von Sicherheitszonen ist auf 3.500 m² zu heben, da
 - bei PV-Modulen strukturiertes Glas eingesetzt wird, dass nur zu einer diffusen und hellen Reflexion führt,
 - die OVE Richtlinie R11-3 bereits Vorgaben zur Blendvermeidung von Photovoltaik-Anlagen macht,
 - der Verwaltungsaufwand (um ¼) sowie die Kosten bei Projektentwickler und Behörde deutlich gesenkt werden können,
 - anderen, die Photovoltaik betreffenden, Gesetzen nachgezogen werden kann.
- ➔ Weiters sind nur jene Photovoltaik-Anlagen als bewilligungspflichtig durch die Austro Control GmbH anzusehen die im absoluten Nahebereich von Gefährdungszonen liegen. Dazu braucht es entsprechende Definitionen und allgemein zugängliche Unterlagen, in denen die Gefährdungszonen ausgewiesen sind. Orientierung zu einem offenen Tool bietet bspw. der Zonenplan im online Tool www.hora.gv.at . Diese könnte um das Thema Flugsicherheit ergänzt werden.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüßen

DI Vera Immitzer, Geschäftsführerin